

8.14. Preistafel für Gebühren und sonstige Entgelte für den Teilraum Westfalen-Süd (S)

8.14.1 Reinigungskosten

1. Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen wird eine Gebühr in Höhe der ermittelten Reinigungskosten, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.
2. Bei nachträglichem Einzug durch das Partnerunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 8,00 EUR zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

8.14.2 Missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen

1. Das Entgelt für die missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen gemäß Ziffer 5.2 der Beförderungsbedingungen beträgt 30,00 EUR, im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs 200,00 EUR. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
2. Bei nachträglichem Einzug durch das Partnerunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 8,00 EUR zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

8.14.3 Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen

1. Falls der Fahrgast trotz eines Hinweises durch das Personal weiter raucht, beträgt das Entgelt für das Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen gemäß Ziffer 5.3 der Beförderungsbedingungen 15,00 EUR. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
2. Bei nachträglichem Einzug durch das Partnerunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 8,00 EUR zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

8.14.4 Erhöhtes Beförderungsentgelt

1. Das erhöhte Beförderungsentgelt nach Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen beträgt 60,00 EUR. Es ermäßigt sich gemäß Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist,

dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen persönlichen ZeitTickets war.

2. Bei nachträglichem Einzug durch das Partnerunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 8,00 EUR zu entrichten.

8.14.5 Gebühren (Mahnung, Ausstellung von ErsatzTickets)

1. Für Mahnungen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 8,00 EUR erhoben.
2. Gebühr für die Ausstellung eines ErsatzTickets (ChipKarte, AboTickets, SchulwegMonatsTicket, SchülerTicket)

Für die Ausstellung eines ErsatzTickets wird eine Gebühr erhoben

- in Höhe von 10,00 EUR für das erste ErsatzTicket,
- in Höhe von 25,00 EUR für jedes weitere ErsatzTicket.

3. Für die Ausstellung eines ErsatzTickets infolge Beschädigung, Abnutzung etc. sowie durch Diebstahl abhanden gekommene Tickets wird eine Gebühr von 8,00 EUR erhoben. Der Tatbestand des Diebstahls ist durch Bestätigung der zuständigen Polizeiinspektion oder der Schule zu belegen.

Übertragbare AboTickets sind von einer Ersatzausstellung als Gesamtkarte (Stammkarte samt Wertmarken) ausgeschlossen. Bei Vorlage eines Teils der Karte (Stammkarte oder restliche Wertmarken) kann unter Vorlage einer Verlustmeldung eine gebührenpflichtige Ersatzausstellung erfolgen. Zusammen mit der Stammkarte abhanden gekommene Wertmarken sind von einer Ersatzausstellung ausgeschlossen.

4. Ausstellen von nicht übertragbaren Ersatz-JobTickets
 - 4.1 bei Verlust oder Zerstörung pro Zeitabschnitt (Monat) 10,00 EUR
 - 4.2 in Ausnahmefällen von mehreren Zeitabschnitten mindestens 25,00 EUR

8.14.6 Gebühr für erstattungsfähiges Beförderungsentgelt

1. Für die Erstattung von Beförderungsentgelt wird ein Bearbeitungsentgelt zuzüglich einer etwaigen Überweisungsgebühr bis zu 8,00 EUR erhoben. Dies gilt nicht, wenn die Erstattung aus Gründen erfolgt, die vom Partnerunternehmen zu vertreten sind.

8.14.7 Gebühr für Fahrpreisbescheinigungen

1. Für Fahrpreisbescheinigungen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 8,00 EUR erhoben.

8.14.8 Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelte für Fundsachen

Das Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelt für Fundsachen beträgt

1. 0,50 EUR bei einem Wert der Fundsache bis 10,00 EUR
2. 1,00 EUR bei einem Wert der Fundsache von 10,01 bis 25,00 EUR
3. 1,50 EUR bei einem Wert der Fundsache von 25,01 bis 50,00 EUR
4. 2,50 EUR bei einem Wert der Fundsache über 50,00 EUR
5. 1,00 EUR für gefundene Ausweise
6. für Bargeld 3 %, mindestens 0,50 EUR.